

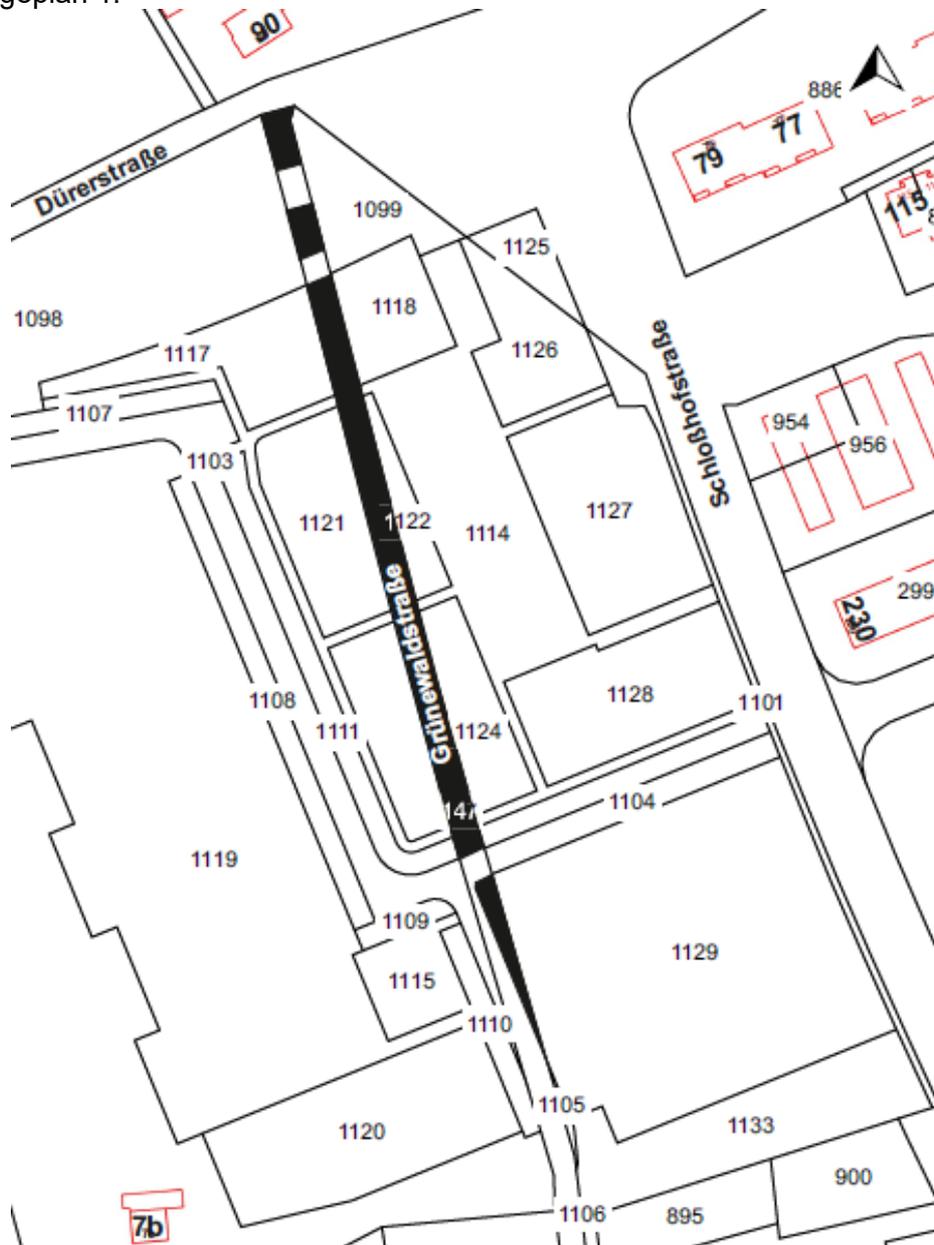
Bekanntmachung

Absicht der Einziehung:

Für die nachfolgenden Straßenflächen wird gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen die Absicht der Einziehung bekannt gegeben:

1. Mehrere Teilflächen der Grünewaldstraße zwischen der Dürerstraße und der Holbeinstraße (siehe schwarz unterlegte Flächen in untenstehenden drei Lageplänen)

Lageplan 1:



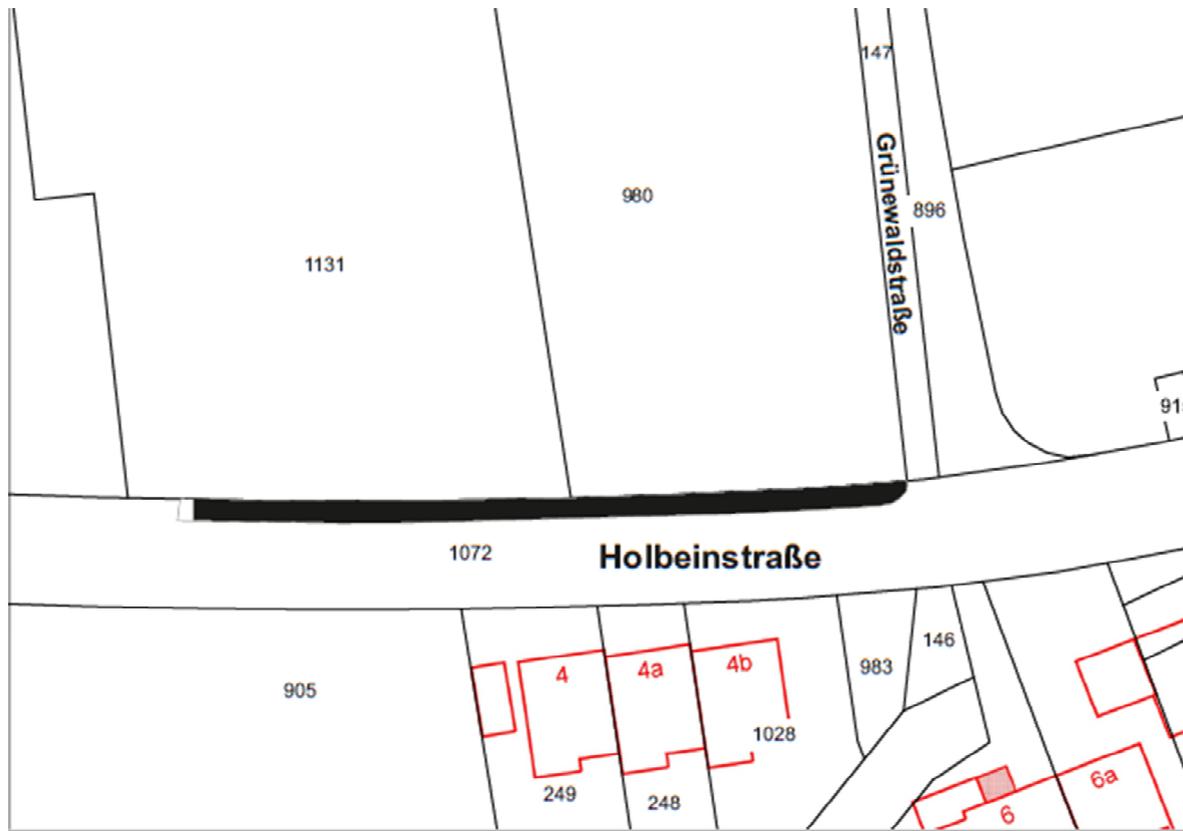
Lageplan 2:



Lageplan 3:



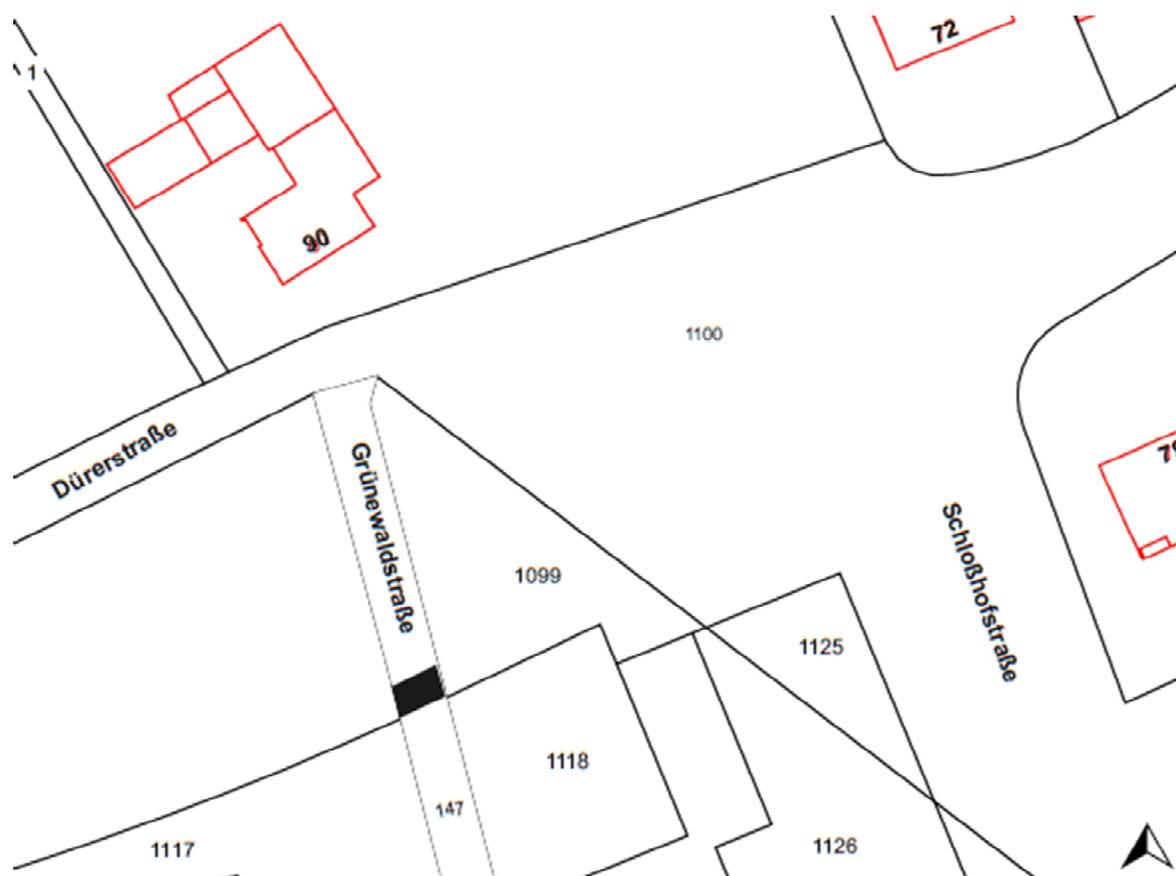
2. Nördliche Teilfläche der Holbeinstraße, hier Gehweg, beginnend an der Einmündung der Grünewaldstraße in westlicher Richtung auf einer Länge von 67 m und einer Breite von 2 m (siehe schwarz unterlegte Fläche im untenstehenden Lageplan).



Absicht der Teileinziehung:

Für den nachfolgenden Straßenflächenabschnitt wird gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen die Absicht der Teileinziehung bekannt gegeben:

Teilfläche der Grünewaldstraße beginnend in 34,30 m Entfernung von der Dürerstraße in südlicher Richtung auf einer Länge von 6,80 m und einer Breite 5,70 m (siehe schwarz unterlegte Fläche im untenstehenden Lageplan). Der Gemeingebrauch wird auf die Benutzung für Fußgänger, Radfahrer und für die Anlieger beschränkt.



Innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung wird hiermit Gelegenheit zu Einwendungen gegeben. Einwendungen können schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden. Weitere Pläne, in denen die einzuziehenden Straßenflächen gekennzeichnet sind, können innerhalb dieser Frist beim Amt für Verkehr, 660.14 Straßenrecht, Technisches Rathaus, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld, 2. Etage, Zimmer 205 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch und Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
sowie Donnerstag 08.00 - 12.00 und 14.30 - 18.00 Uhr.

Zusätzlich wird diese Bekanntmachung auch auf der Internetpräsenz der Stadt Bielefeld unter <http://www.bielefeld.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Rechtsgrundlage:

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327). Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193)

Bielefeld, 22.01.2020

I. V.

Moss,

Beigeordneter

Bei Rückfragen zum o. g. Bekanntmachungstext wenden Sie sich bitte bevorzugt an die folgende Dienststelle: Stadt Bielefeld, Amt für Verkehr, 660.14 Straßenrecht, Technisches Rathaus, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld, 2. Etage, Zimmer 205, Telefon: 0521/51-8475, Telefax: 0521/51-3381.